

# **GR\_GERICHTE VB 2006 4 vom 14. Juni 2006**

GR Gerichte, 2006-06-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_VB\\_2006\\_4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VB_2006_4)

FR: GR\_GERICHTE VB 2006 4 du 14 juin 2006

IT: GR\_GERICHTE VB 2006 4 del 14 giugno 2006

## **Regeste**

Führerausweisentzug (aufschiebende Wirkung) | Öffentliche Werke-Energie-Verkehr

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Superprovisorische sowie vorsorgliche Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung dieser Beschwerde, soweit diese nicht bereits von Gesetzes wegen eintritt.

### **E. 3**

Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung dieser Beschwerde, soweit diese nicht bereits von Gesetzes wegen eintritt.

### **E. 4**

Ergänzung der Beschwerde nach Zustellung der Akten der Beschwerdegegnerin.

### **E. 5**

Persönliche Anhörung des Beschwerdeführers im Beisein des Unterzeichneten.

### **E. 6**

Zusprechung der unentgeltlichen Rechtspflege und der unentgeltlichen Rechtsvertretung für das Verwaltungsverfahren vor der Beschwerdegegnerin.

### **E. 7**

sentlich betrachtet werden (Michele Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Diss. Bern 1999, S. 403 f.). Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass im Allgemeinen wenigstens kurz die massgeblichen Überlegungen genannt werden müssen, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt. b) Die Vorinstanz führte aus, dass gemäss Praxis des Bundesgerichts, im Falle von Sicherungsentzügen, bei denen es darum gehe, ungeeignete Führer vom Verkehr fernzuhalten, die aufschiebende Wirkung grundsätzlich verweigert werde. Der bei den Akten liegenden verkehrspsychologischen Abklärung zur Fahr-eignung sei zu entnehmen, dass diese bei X. derzeit aus neuropsychologischer Sicht sowie aus charakterlichen Gründen nicht gegeben sei. Es sei empfohlen worden, eine Symptomfreiheit von mindestens einem Jahr, mindestens vierteljährliche ärztliche Kontrollen sowie eine kontrollierte und evaluierte Pharmakotherapie vor einer Wiedererteilung des Führerausweises anzuordnen. Aufgrund dieser Ausführungen der medizinischen Fachpersonen gelangte das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement Graubünden zum Ergebnis, dass keine zwingenden Gründe erkennbar seien, welche ein Abweichen von der ständigen Praxis bezüglich aufschiebender Wirkung bei

Sicherungsentzügen erforderlich machen würden. Damit legte sie in nachvollziehbarer Weise dar, aufgrund welcher Überlegungen sie zu ihrem Entscheid gelangte. Inwiefern sie dadurch gegen die Begründungspflicht verstossen haben sollte, ist nicht erkennbar, zumal es sich beim Entscheid über die aufschiebende Wirkung zudem lediglich um einen Zwischenentscheid handelt, welcher aufgrund einer summarischen Prüfung zu erfolgen hat.

5. Der Berufungskläger beantragt des Weiteren, er sei in der Sache - im Beisein seines Rechtsvertreters - persönlich anzuhören. Dies kommt einem Antrag auf Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung gleich. Diesbezüglich gilt es zunächst jedoch anzumerken, dass gemäss Praxis des Bundesgerichts das rechtliche Gehör im Verwaltungsverfahren nicht den Anspruch beinhaltet, mündlich angehört zu werden (Pra 86 [1997] Nr. 86 E. 4c S. 475 mit weiteren Hinweisen). Der auch für das verwaltung(stra)rechtliche Berufungsverfahren anwendbare Art. 144 Abs. 1 StPO sieht vor, dass eine mündliche Berufungsverhandlung dann durchzuführen ist, wenn die persönliche Befragung des Berufungsklägers für die Beurteilung der Streitsache wesentlich ist. Auch wenn der Berufungskläger einen entsprechenden Antrag stellt, ist gemäss bundesgerichtlicher Praxis nicht in allen Fällen eine mündliche Verhandlung durchzuführen, zumal der Kantonsgerichtsausschuss hinsichtlich Tat- und Rechtsfragen eine umfassende und uneingeschränkte Kognition

## **E. 8**

besitzt. Gesichtspunkte wie die Beurteilung der Sache innert angemessener Frist dürfen mitberücksichtigt werden. Insbesondere kann dann auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden, wenn nur Rechts- oder Tatfragen zur Diskussion stehen, die sich leicht nach den Akten beurteilen lassen. Gesamthaft kommt es entscheidend darauf an, ob die Angelegenheit auch ohne Vortritt des Berufungsklägers sachgerecht und angemessen beurteilt werden kann (vgl. zum Ganzen BGE 119 Ia 316 E. 2b S. 318 ff. mit zahlreichen Hinweisen). Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte kann im vorliegenden Fall auf die Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung verzichtet werden. Zum einen geht es um die Frage der aufschiebenden Wirkung, welche - wie bereits dargelegt wurde - summarisch und damit in einem raschen Verfahren zu prüfen ist. Zum anderen ist die Feststellung der persönlichen Verhältnisse erst im Rahmen der materiellen Beurteilung der Sache von Bedeutung. Im vorliegenden Verfahren ist vielmehr auf den vorgängig eingeholten spezialärztlichen Bericht abzustellen. Zudem steht einem nichtöffentlichen Verfahren kein wichtiges öffentliches Interesse entgegen. Die Streitsache kann somit gestützt auf die vorliegenden Akten sachgerecht entschieden werden; ein persönliches Vortreten von X. vor dem Gericht ist nicht erforderlich.

6. Betreffend die aufschiebende Wirkung bringt der Berufungskläger vor, die unverzügliche Deponierung des Führerausweises sei derzeit nicht nötig, da die angefochtene Verfügung wegen der bei der Vorinstanz bereits hängigen Beschwerde sowie der vorliegenden Berufung nicht in Rechtskraft erwachse. Solange die angefochtenen Verfügungen nicht rechtskräftig seien, müsse auch der Führerausweis nicht zugestellt oder deponiert werden. Bevor ein sofortiger Führerausweisentzug angeordnet werden dürfe, sei es notwendig, dass sich vorgängig ein unabhängiges Gericht dazu äussern könne, ob ein derartiger Entzug überhaupt gerechtfertigt sei. Bloss in Fällen unmittelbarer akuter und konkreter Verkehrsgefährdung dürfe der Ausweis für die Dauer dieser Gefährdung entzogen werden. Jedes andere Vorgehen widerspreche der Bundesverfassung und der EMRK.

a) In der Ausgestaltung der Rechtsmittelverfahren im Administrativmassnahmeverfahren sind die Kantone grundsätzlich frei. Vor den kantonalen Rechtsmittelinstanzen ist mithin das

kantonale Verfahrensrecht anzuwenden. Allerdings gilt auch hier der Grundsatz, dass die bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften dem kantonalen Recht vorgehen. Zwar fehlt es im SVG an einer entsprechenden Bestimmung über die aufschiebende Wirkung. Zur Frage, ob und inwieweit den Rechtsmitteln im Administrativverfahren die aufschiebende Wirkung zu erteilen sei, wurde jedoch von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine reiche Praxis ent-

#### **E. 9**

wickelt, welche auch die kantonalen Behörden bindet. Denn die Kantone würden im Ergebnis die Durchsetzung von Bundesrecht vereiteln, wenn sie ihrem Entscheid nicht jene Gesichtspunkte zugrunde legten, welche die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Frage der aufschiebenden Wirkung entwickelt hat (vgl. R. Schaffhauer, Grundriss des Schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band III, Die Administrativmassnahmen, Bern 1995, Rz 2749, 2756 f.). b) Beim Entscheid über die aufschiebende Wirkung ist zwischen dem behördlichen Interesse an der sofortigen Vollstreckbarkeit und dem Interesse des Berufungsklägers an der Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes abzuwägen. Eine erhebliche Rolle spielt dabei namentlich der Gesichtspunkt einer gewissen Kontinuität im Verfahren, das heisst, eine einmal entzogene aufschiebende Wirkung sollte nicht leichtsin wiederhergestellt werden (6A.53/2001, Entscheid des Bundesgerichts vom 19. Juni 2001). Gemäss Art. 16 Abs. 1 SVG ist der Führerausweis zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen. Namentlich ist der Führerausweis auf unbestimmte Zeit zu entziehen, wenn die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit einer Person nicht oder nicht mehr ausreicht, ein Motorfahrzeug sicher zu führen (Art. 16d Abs. 1 lit. a SVG). Es handelt sich hierbei um einen Sicherungsentzug, der den Schutz des Verkehrs vor ungeeigneten Fahrzeuglenkern bezweckt. Aus der Zwecksetzung ergibt sich, dass diese Form des Entzugs im Interesse der Verkehrssicherheit in der Regel keinen Aufschub erträgt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist daher Rechtsmitteln gegen Sicherungsentzüge die aufschiebende Wirkung zu verweigern, soweit nicht besondere Umstände vorliegen (BGE 122 II 359 E. 3a S. 364). Bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Frage der Anordnung eines Sicherungsentzuges soll der Betroffene auch ohne strikten Nachweis von Umständen, die seine Fahreignung ausschliessen, vom Verkehr ferngehalten werden dürfen. Immerhin müssen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Fahrzeugführer andere Verkehrsteilnehmer im Vergleich zu den übrigen Fahrzeugführern in erhöhtem Masse gefährden könnte, würde er während der Verfahrensdauer zum Verkehr zugelassen (vgl. zum Ganzen 6A.23/2005, Entscheid des Bundesgerichts vom 21. Juni 2005). c) Das Strassenverkehrsamt Graubünden hat dem Berufungskläger den Führerausweis gestützt auf eine verkehrspsychologische Abklärung entzogen, welche die Fahreignung von X. sowohl aus neuropsychologischer Sicht als auch charakterlichen Gründen derzeit für nicht gegeben erachtete. Die Gutachterin führte weiter aus, dass nach einer akuten Psychose bei vollständigem Symptomrückgang

#### **E. 10**

eine Beobachtungsfrist von mindestens einem Jahr vor einer Wiederzulassung empfohlen werde. Angesichts dieser fachärztlichen Beurteilung ist die Schussfolgerung der Vorinstanz nachvollziehbar. Im Rahmen einer summarischen Prüfung der Prozessaussichten erweist sich die Anordnung eines Sicherungsentzuges als rechtmässig. Damit verdient das Interesse an einem sofortigen Entzug des Führerausweises in der zu

beurteilenden Situation den Vorrang. Gründe oder gegenteilige wesentliche Interessen, welche einen Aufschub rechtfertigen würden, werden vom Berufungskläger nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich. Das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement Graubünden hat somit zu Recht die aufschiebende Wirkung der eingereichten Beschwerde verweigert. Die vorliegende Berufung ist daher abzuweisen. 7. Der Berufungskläger beantragt für das vorliegende Berufungsverfahren die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege. Der für das Berufungsverfahren anwendbare Art. 25 Abs. 1 des Verwaltungsgesetzes (VGG; BR 370.100) bestimmt, dass einem Gesuch dann entsprochen werden kann, wenn eine Person neben dem notwendigen Lebensunterhalt für die Verfahrenskosten nicht aufkommen kann und wenn ihr Rechtsstreit nicht offenbar mutwillig oder grundlos ist. Diese zwei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (BGE 124 I 304 E. 2c S. 306 mit Hinweisen). Die Berufung von X. richtete sich einerseits gegen den vom Strassenverkehrsamt Graubünden verhängten Sicherungsentzug und andererseits gegen die vom Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement Graubünden verfügte Verweigerung der aufschiebenden Wirkung der eingereichten Beschwerde. Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte auf den ersten Punkt nicht eingetreten werden, da dieser Gegenstand des beim Departement noch hängigen Beschwerdeverfahrens bildet. Der zweite Punkt war abzuweisen, weil die Rechtsprechung zur Gewährung der aufschiebenden Wirkung im Bereich der Administrativmassnahmen bereits eine klare Praxis entwickelt hat und der Berufungskläger keine Gründe aufzeigte, welche eine Abweichung davon gerechtfertigt hätten. Damit erweist sich die Berufung bereits zum Vornherein als aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht gutgeheissen werden kann.

#### **E. 11**

8. Muss nach dem Gesagten die Berufung abgewiesen werden, so gehen die Kosten des Berufungsverfahrens gemäss Art. 160 Abs. 1 StPO zu Lasten des Berufungsklägers.

#### **E. 12**

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.